

NACH DEM BLEIBERECHTSBESCHLUSS DER INNENMINISTERKONFERENZ:

JETZT IST DIE BUNDESREGIERUNG IN DER PFLICHT

WARUM WIR EINE GESETZLICHE BLEIBERECHTSREGELUNG BRAUCHEN!

Am 17. November 2006 hat die Konferenz der Innenminister und -senatoren eine Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete beschlossen. Eine ergänzende gesetzliche Regelung will die Bundesregierung im Frühjahr 2007 auf den Weg bringen. Dies ist ein Erfolg für alle, die sich mit PRO ASYL seit über fünf Jahren beharrlich für eine Bleiberechtsregelung einsetzen. Doch der Freude darüber folgte schnell die Ernüchterung. Denn der Bleiberechtsbeschluss der Innenminister reicht bei Weitem nicht aus: Er ist hartherzig, kleinstütig und unsozial. Am Ende werden die meisten der betroffenen Menschen weiter mit Kettenduldungen leben. Nicht wenige erwarten nach Jahren zwischen Hoffen und Bangen die Abschiebung.

WAS HAT DIE INNENMINISTERKONFERENZ BESCHLOSSEN?

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben grundsätzlich zwei Dinge beschlossen:

- 1) Menschen, die »faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind«, sollen unter bestimmten Bedingungen ein gesichertes Bleiberecht erhalten.
- 2) Diejenigen, die die Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung nicht erfüllen können, sollen verstärkt abgeschoben werden. Die Innenminister fordern den Bund auf, die sozialen Leistungen für Geduldete per Gesetz noch weiter abzusenken.

■ Für ein Bleiberecht werden im Einzelnen vorausgesetzt:

- eine Aufenthaltsdauer von sechs bzw. acht Jahren;
- ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis und die Perspektive auf künftige Sozialleistungsunabhängigkeit bzw. ein verbindliches Arbeitsangebot;
- ausreichender Wohnraum;
- (erfolgsversprechender) Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder;
- ausreichende Deutschkenntnisse.

■ Ausgeschlossen sind Menschen, wenn sie

- die Behörden über bestimmte aufenthaltsrechtliche Umstände getäuscht oder falsche Angaben gemacht haben;
- ihre Abschiebung verzögert oder verhindert haben;
- »Bezüge« zu Extremismus oder Terrorismus haben;
- wegen Straftaten zu mehr als 50 Tagessätzen oder wegen Verstoßes gegen asyl- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen zu mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden.

Wirtschaftlich und sozial integriert, keine schweren Straftaten, keine Mogeleyen – das hört sich gut an. Doch der Teufel steckt im Detail. Die beschlossenen Bedingungen werden, so schätzen es die Innenminister und -senatoren selbst ein, voraussichtlich nur 20.000 bis 30.000 Menschen erfüllen können. Das Gros der Geduldeten – über 100.000 Menschen – wird durch diese Bedingungen von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen werden.

Ende Oktober 2006 lebten ca. 189.000 Menschen mit unsicherem Aufenthaltsrecht (Duldung oder Gestattung) in Deutschland, davon rund ein Drittel Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Zieht man die von der Innenministerkonferenz beschlossenen Fristen heran, stellt man fest: Rund 100.000 Menschen leben seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, davon fast 70.000 seit mehr als acht Jahren. Knapp 32.000 Menschen haben eine Aufenthaltsdauer zwischen vier und sechs Jahren, weitere 25.000 zwischen zwei und vier Jahren (in diesem Zeitraum geborene Kinder sind inbegriffen). Es ist davon auszugehen, dass mindestens ein Drittel aller Geduldeten schon allein die geforderte Aufenthaltsdauer der beschlossenen Bleiberechtsregelung nicht erfüllen kann.

Quelle der Zahlen: Antwort der Bundesregierung (16/3446) auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion (16/3239)

WARUM SCHEITERT DIE BLEIBERECHTSREGELUNG WEITGEHEND?

Die Kriterien der Bleiberechtsregelung sind kompliziert. Sie werden in der Umsetzung zu bürokratischen Auseinandersetzungen und langwierigen Gerichtsverfahren führen. Einige Stichpunkte:

■ Aufenthaltszeiten

Die Aufenthaltsdauer, die die Innenminister für die Inanspruchnahme der Bleiberechtsregelung generell voraussetzen, beträgt acht Jahre – eine lange Zeit. Lediglich für Familien mit mindestens einem

minderjährigen Kind, das den Kindergarten oder die Schule besucht, ist die verlangte Aufenthaltsdauer auf sechs Jahre verkürzt.

Bei besonders verletzlichen Personengruppen wird eine Aufenthaltsdauer von acht Jahren zur Voraussetzung gemacht. Dies gilt beispielweise für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die inzwischen vielfach erwachsen geworden sind. Für diese jungen Menschen sind acht Jahre eine unvorstellbar lange Zeit. Nach Auffassung der Innenminister müssen sie mehr als ihr halbes bewusstes Leben in Deutschland verbracht haben, um bleiben zu dürfen. Die derzeit in Deutschland lebenden unbegleiteten Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren haben so gut wie gar keine Chance auf ein Bleiberecht. Sie müssten, um vom Bleiberecht profitieren zu können, bei der Einreise jünger als 10 Jahre gewesen sein: Dies ist erfahrungsgemäß nur äußerst selten der Fall. Für Traumatisierte und Opfer rassistischer Gewalt gilt: Eine Chance auf psychische Genesung gibt es häufig nur, wenn sie ein sicheres Aufenthaltsrecht haben und sich damit von dieser Gesellschaft akzeptiert fühlen dürfen. Mit der langen Acht-Jahresfrist werden zahllose Traumatisierte und Gewaltopfer weiterhin in Angst und Unsicherheit gelassen.

■ Stichtagsregelung

Der Innenministerbeschluss ist eine einmalige Regelung für Personen, die vor dem 17.11.1998 – nur für bestimmte Familien gilt der 17.11.2000 – eingereist sind. Ausgeschlossen werden damit zum Beispiel zahlreiche Kriegsflüchtlinge aus dem Kosovo, die in der akuten Krise Ende 1998 bzw. im Kontext des Krieges 1999 nach Deutschland geflohen sind. Darüber hinaus erfasst der Beschluss alle diejenigen nicht, die im Laufe der nächsten Monate und Jahre ähnlich lange Aufenthaltszeiten aufweisen werden wie die Bleiberechtsbegünstigten von heute. Sie sind die künftigen Opfer von Kettenduldungen – einer aufenthaltsrechtlichen Praxis, die seit Jahren von Fachleuten und Politikern aller Couleur kritisiert wird. Mit dem Zuwanderungsgesetz sollten die Kettenduldungen eigent-

lich abgeschafft werden, aber der missglückte Gesetzestext hat – vor allem in Bundesländern mit unwilligen Innenministerien – keine spürbare Verbesserung gebracht.

■ Dauerhafte Beschäftigung – Vorlage eines Arbeitsplatzangebotes

Der Bleiberechtsbeschluss der Innenminister setzt für den sofortigen Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis eine »dauerhafte Beschäftigung« voraus. Was das genau heißt, interpretieren die Bundesländer unterschiedlich: Bayern zum Beispiel versteht darunter ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, das bereits über ein Jahr besteht. Für alle anderen, zum Beispiel befristet eingestellte Arbeitnehmer/innen, wird in Bayern das Aufenthaltsrecht auf nur sechs Monate befristet, auch wenn sie ihren Lebensunterhalt aktuell sichern können. Vor dem Hintergrund der Beschäftigungssituation in Deutschland ist die Anforderung einer dauerhaften Beschäftigung, verbunden mit einer positiven Zukunftsprognose, eine hohe Hürde. Es ist absehbar, dass viele Geduldete das Kriterium trotz aller Anstrengungen nicht erfüllen können.

Immerhin: Wer noch keinen Job hat, darf sich einen suchen. Bei Vorlage eines verbindlichen Arbeitsplatzangebotes bis zum 30.9.2007 erhalten die erfolgreichen Jobsucher eine Aufenthaltserlaubnis, vorausgesetzt, sie erfüllen auch alle anderen Kriterien der Bleiberechtsregelung. Die arbeitsrechtliche Vorrangprüfung wird in diesem Fall außer Kraft gesetzt. Hohe Hürden, die Geduldeten bislang die Erwerbstätigkeit erschwert oder verunmöglicht haben, bleiben freilich bestehen:

- Die Bedenken der Arbeitgeber, jemanden mit unklarer Aufenthaltsperspektive einzustellen.
- In manchen Bundesländern werden nach wie vor die Arbeitsbedingungen geprüft, so dass eine langwierige Prüfung bei der Arbeitsagentur erfolgen muss. Damit werden potentielle Arbeitgeber abgeschreckt.

Es ist absehbar, dass vor allem in Gegenden mit hoher Arbeitslosigkeit viele Geduldete nur geringe Chancen auf ein Aufenthaltsrecht haben.

■ Lebensunterhaltssicherung

Neben der dauerhaften Beschäftigung setzt der Innenministerbeschluss die vollständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit, d.h. ohne Sozialleistungen, voraus und die Prognose, dass auch zukünftig der Lebensunterhalt der Familie durch Arbeit gesichert wird.

Ausnahmen können gemacht werden bei

- Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- Alleinerziehende mit betreuungsbedürftigen Kindern.

Warum hier keine Ausnahmen für Auszubildende in anderen Bereichen, für Schüler/innen, oder Studierende getroffen werden, bleibt unverständlich.

Erwerbsunfähige, alte oder pflegebedürftige Menschen sollen nach dem Willen der Innenminister zwar nicht arbeiten müssen, von der Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung sind sie dennoch nicht ausgenommen. Für alte Menschen sollen Kinder oder Enkel mit deutscher Staatsangehörigkeit oder dauerhaftem Aufenthaltsrecht in Deutschland aufkommen, was voraussetzt, dass sie selbst ein Einkommen deutlich über dem Sozialhilfeniveau haben. Die ministerielle Vorstellung, dass sich alte, kranke oder pflegebedürftige Menschen über Versicherungsleistungen oder private Versorger/innen absichern könnten, ist realitätsfremd. Bei privaten Krankenversicherungen haben zum Beispiel über 60-Jährige gar keine Chance aufgenommen zu werden. Diese Bedingung ist unsozial und negiert jede Verantwortung des Staates für diejenigen, die jahrelang künstlich in staatlicher Abhängigkeit und Entmündigung gehalten wurden.

Familie Ö., Kurden aus der Türkei, lebt seit 1996 in Deutschland. Das Ehepaar hat vier Kinder. Die älteste, bereits erwachsene Tochter arbeitet als Heilerziehungspflegerin mit behinderten Menschen. Ein ebenfalls volljähriger Sohn befindet sich in berufsbegleitender Ausbildung. Die beiden jüngeren Töchter besuchen Oberschulklassen und sind gute Schülerinnen. Doch die Eltern Ö. sind nicht in der Lage, für den Lebensunterhalt der Familie zu sorgen. Herr Ö. ist schwer sehbehindert und seit Jahren wegen eines Bandscheibenschadens in ärztlicher Behandlung. Aufgrund seiner Erlebnisse in der Türkei wird er überdies in einem Behandlungszentrum für Folteropfer betreut. Frau Ö. hat als gering qualifizierte Geduldete bislang keine Arbeit gefunden. Für das Ehepaar Ö. und die jüngeren Kinder gibt es auch nach 10 Jahren in Deutschland wohl keine Perspektive auf ein Bleiberecht. Ob die beiden älteren Kinder eine Chance darauf haben, hängt davon ab, wie die Ausländerbehörde ihre berufliche und finanzielle Zukunft beurteilt.

■ **Ausreichender Wohnraum**

Die Innenminister haben vereinbart, dass »ausreichenden Wohnraum« nachweisen muss, wer das Bleiberecht will. Ob die Unterkunft in einer Sammelunterkunft genügt, regeln die Bundesländer in den Erlassen unterschiedlich. Nachdem man vielen Geduldeten jahrelang den Umzug in eine eigene Wohnung untersagt hat, ist dies eine wichtige Frage. In manchen Bundesländern müssen die Betroffenen nachweisen, dass sie eine – oft recht überteuerte – Miete in der Sammelunterkunft entrichten, damit diese Unterbringungsform genügt, in manchen müssen sie in einer abgeschlossenen Wohneinheit leben. Besonders für Familien mit Kindern wird es schwierig sein, binnen kurzer Zeit eine ausreichend große und bezahlbare Wohnung zu finden. Wo sie wie in den Ballungsgebieten einen Job finden können, machen ihnen hohe Mieten wieder einen Strich durch die Rechnung der Lebensunterhaltssicherung. Machen die Bundesländer – so wie Niedersachsen – das Vorhandensein ei-

ner ausreichend großen Wohnung schon vor der ersten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Bedingung, dürfte dies zu einem demütigenden Hindernislauf für die betroffenen Menschen führen. Sollen die Geduldeten jetzt neben der festen Arbeitsplatzzusage noch einen wohlthätigen Vermieter finden, der ihnen eine Wohnung freihält, bis über ihre Aufenthaltserlaubnis entschieden ist? Oder sollen sie eine Wohnung anmieten, ohne bislang das Geld dafür zu haben?

■ **Ausschlussgrund Straffälligkeit**

Straftäter/innen sollen nicht von der Bleiberechtsregelung profitieren: Eine oder mehrere Strafen von insgesamt 50 Tagessätzen oder mehr führen zum Ausschluss vom Bleiberecht. Bei Straftaten nach dem Asyl- oder Aufenthaltsrecht, die naturgemäß nur von Migrant/innen begangen werden können, liegt die Grenze bei 90 Tagessätzen. Mit diesen Grenzen wird nicht den Schwerekriminalen ein Bleiberecht vorenthalten, sondern normalen Menschen, die auch mal Fehler machen. Selbst wiederholte Kleinstdelikte können zu einer Strafe von insgesamt mehr als 50 Tagessätzen führen. Stehen die Straftaten im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Restriktionen – zum Beispiel der unerlaubte Besuch bei Freunden im Nachbarlandkreis – ist die Ausschlussklausel völlig inakzeptabel. Es ist nicht einzusehen, warum bei diesen Delikten, die vor allem für geduldete Ausländer und Asylbewerber gelten, der Ausschluss vom Bleiberecht gelten soll. Aber auch bei den sonstigen Straftaten ist die Marge von 50 Tagessätzen unverhältnismäßig niedrig, insbesondere weil hier auch noch mehrere Strafen addiert werden können.

■ **Ausschlussgrund mangelnde Mitwirkung und Passpflicht**

Von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen werden Personen, die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben oder ihre eigene Abschiebung hinausgezögert oder behindert haben. Gleichzeitig wird die Vorlage eines gültigen Passes zur Bedingung gemacht – eine Bedingung, die viele Flüchtlinge

Ahmed S. ist als Kind mit seinen Eltern vor 21 Jahren aus dem libanesischen Bürgerkrieg nach Deutschland geflohen. Mittlerweile ist er verheiratet und hat vier Kinder. Über seine Arbeit ist er in der Lage, für den Lebensunterhalt seiner Familie zu sorgen. Doch eine Chance, unter die Bleiberechtsregelung zu fallen, hat er wohl nicht: Denn im Jahr 2003 hat Ahmed S. in einer Scheune Schafe geschlachtet – fachmännisch, aber ohne einen Tierarzt hinzuzuziehen. Er wurde daraufhin zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à 20 Euro verurteilt. Dies ist nach Maßgabe der Bleiberechtsregelung zu viel, um in Deutschland bleiben zu dürfen.

nicht erfüllen können, ist es doch seit jeher das Schicksal der Flüchtlinge, nur heimlich Zuflucht finden zu können. Während die Innenminister immer wieder versichern, es gehe vorrangig um hintertriebene »Identitätstäuscher« und »Passwegwerfer«, ist die Realität eine andere. Die Zahl derer, die tatsächlich eine falsche Identität angeben, ist äußerst gering. Tatsache ist aber, dass die meisten Menschen ihre Identität mangels entsprechender Unterlagen nicht nachweisen (können), zum Beispiel, weil die Botschaft keinen neuen Pass ausstellt, weil es gar keine Botschaft gibt oder weil die Angst vor Kontakt zu den Heimatbehörden und der Abschiebung einfach zu tief sitzt. Tausendfach und pauschal behaupten die Ausländerbehörden nun in der Praxis, dieser oder jener Mensch habe keine Bemühungen unternommen, um in den Besitz eines Passes zu kommen und habe seine eigene Abschiebung nicht ausreichend betrieben. Das institutionalisierte Misstrauen zu widerlegen, ist für die meisten Betroffenen nicht möglich. Ein großer Teil der Kettenduldungen ist erst durch diese Situation entstanden. Der Ausschlussgrund der mangelnden Mitwirkung droht zum Totschlagargument der den Betroffenen nicht wohl gesonnenen Ausländerbehörden zu werden.

Das Ehepaar U. floh aus dem jugoslawischen Bürgerkrieg. Beide Ehegatten sind Roma, Sabeta U. kommt aus Bosnien, ihr Mann aus dem Kosovo. Geheiratet und gelebt haben beide bis 1992 in Kroatien, wo Herr U. als Schiffsbauer tätig war. Inzwischen hat die Familie drei Kinder, die alle in Deutschland geboren sind. Vergeblich haben sich beide bemüht, für die Rückkehr einen Pass von Kroatien ausgestellt zu bekommen. Auch Bosnien verweigert Sabeta U. einen Pass. In das Kosovo könnten die Eheleute zwar ohne Nationalpass zurückkehren, dort müssten sie aber als Angehörige der Roma Diskriminierung und Verfolgung befürchten. Bislang haben die Behörden dem Ehepaar eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Zuwanderungsgesetz verweigert, weil sie freiwillig ausreisen könnten. Den Antrag auf die Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung hat die Ausländerbehörde nun ebenfalls abgelehnt, weil das Ehepaar die Passpflicht nicht erfüllt.

■ Soziale Integrationsnachweise

Vom Nachweis guter Deutschkenntnisse bis zur Vorlage aller Schulzeugnisse der Kinder – die sozialen Anforderungen an die Geduldeten sind kleinlich und so schonungslos, dass sie auch den Familienfrieden zu belasten drohen. Soll die kriegstraumatisierte Mutter, die unter dem großen Druck beim Deutschtest versagt, schuld sein, dass eine Familie kein Bleiberecht erhält? Oder gar die Kinder, die seit Jahren unter der Belastung drohender Abschiebung, Sammelunterbringung und dem Makel eines ausländerrechtlichen Nichtstatus leiden, wenn sie keine einwandfreien Zeugnisse nach Hause bringen? Ein kostenloses Deutschkursangebot, eine gescheite Schulpolitik, unterstützende Integrationsangebote – für die Menschen in diesem Land kann man Besseres tun als minimale Hilfen zu gewähren und maximale Anpassung zu verlangen. Sprachkurse sind für die meisten bislang unbezahlbar gewesen. Wer Sprachkenntnisse verlangt, muss dies ändern.

■ Bleiberecht befristet?

Die unnachgiebige Härte der Innenminister bei der Ausgestaltung der Bleiberechtsregelung spiegelt sich besonders deutlich in einem Punkt wider: Die ausgestellte Aufenthaltserlaubnis wird befristet und ihre Verlängerung davon abhängig gemacht, ob alle Bedingungen immer noch erfüllt sind. Das setzt die Betroffenen dauerhaftem Druck und Angst aus: Bloß die Arbeit nicht verlieren, nicht krank oder hilfebedürftig werden. Dann steht nicht nur der soziale Status, son-

dern die gesamte Lebensperspektive wieder auf der Kippe.

JETZT IST DIE BUNDESREGIERUNG GEFRAGT!

Die Innenminister und -senatoren stellen sich positiv zum Anliegen der Bundesregierung, im Frühjahr 2007 eine ergänzende gesetzliche Bleiberechtsregelung auf den Weg zu bringen. Sie verbinden damit die Zuversicht auf Lösungen, »die es erlauben, dem betroffenen Personenkreis ein gesichertes Aufenthaltsrecht gewährleisten zu können ... und nachhaltige Bemühungen der Betroffenen um ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.« Leider haben die Minister es selbst versäumt, eine solche Lösung zu beschließen.

In ihre Vorstellung von Integration und Anpassung lassen sich die meisten Geduldeten nicht unterbringen. Die von den Innenministern diktierten Bedingungen für eine Bleiberechtsregelung sind zu restriktiv, um der Lebenslage der Geduldeten wirklich Rechnung zu tragen. Es ist unredlich, Integration zu fordern und Desintegrationspolitik zu betreiben. Die von einigen Innenministern im Gegenzug zur Bleiberechtsregelung betriebene Verschärfung des Familiennachzugs und des Asylbewerberleistungsgesetzes ist ein weiterer Schritt auf diesem Weg.

Jetzt ist die Bundesregierung gefragt, eine Bleiberechtsregelung zu treffen, die den betroffenen Menschen wirklich weiterhilft. Eine großzügige und unbürokratische Lösung ist auch im Interesse einer

Gesellschaft, die Chancengleichheit und gleichberechtigte gesellschaftlich Teilhabe aller ihrer Mitglieder verwirklichen will. Gleichzeitig darf die gesetzliche Bleiberechtsregelung nicht mit einer Verschärfung des Zuwanderungs- und Leistungsrechts für Flüchtlinge einhergehen! Dann würde die gesellschaftliche Problematik der Kettenduldungen für die Zukunft nicht aufgehoben, sondern letztlich verschärft.

PRO ASYL FORDERT

Der Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz muss dringend um eine gesetzliche Bleiberechtsregelung ergänzt werden. Nur so kann das ursprüngliche Ziel, den langjährig Geduldeten eine Perspektive zu ermöglichen, erreicht werden.

Eine gesetzliche Bleiberechtsregelung muss in folgenden Punkten über den Innenministerbeschluss vom November 2006 hinaus gehen:

■ **Aufenthaltszeiten:** Die für ein Bleiberecht geforderte Mindestaufenthaltszeit muss deutlich gesenkt werden. Geduldete, sonstige Ausreisepflichtige sowie Asylbewerber müssen nach fünf Jahren Aufenthalt ein Bleiberecht erhalten. Für Familien mit Kindern, Ältere, schwer kranke und behinderte Menschen sollte eine dreijährige Frist gelten. Bei unbegleiteten Minderjährigen sollte eine Zweijahresfrist ausreichen. Traumatisierten Menschen und Menschen, die als Opfer rassistischer Angriffe in Deutschland traumatisiert oder erheblich verletzt wurden, sollte sofort ein Bleiberecht gewährt werden.

■ **Kreis der Begünstigten:** Vom Bleiberecht erfasst werden muss auch, wer derzeit noch einen Aufenthaltstitel hat, der aber in nächster Zeit verloren gehen könnte. Das ist zum Beispiel bei Flüchtlingen der Fall, deren Asylstatus widerrufen worden ist. Auch Personen mit humanitärem Aufenthaltsrecht, z.B. nach § 25 Abs. 5 AufenthG, müssen mit einbezogen werden. Die Erteilung des Bleiberechts darf nicht von dem Verzicht auf die bisherige Aufenthaltserlaubnis bzw. von der

Rücknahme von Statusklagen abhängig gemacht werden.

■ **Beschäftigungsverhältnis:** Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darf nicht vom Vorhandensein eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. eines verbindlichen Arbeitsangebotes abhängig gemacht werden. Stattdessen muss eine Aufenthaltserlaubnis »auf Probe« auch ohne Arbeit(-sangebot) ermöglicht werden (»Schnuppererlaubnis«). Nach Ablauf der Probezeit von mindestens zwei Jahren sollte es bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur darauf ankommen, dass der Betreffende sich nachweislich um Arbeit bemüht hat. Blieb dieses Bemühen erfolglos, so darf dies nicht zulasten des Ausländers gehen. In früheren Bleiberechtsregelungen gab es Formulierungen wie »Eine unverschuldete Arbeitslosigkeit steht einer Verlängerung nicht im Wege«. Eine ähnliche Regelung wäre auch heute angebracht.

■ **Lebensunterhaltssicherung:** Vom Erfordernis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung sollten folgende Gruppen generell ausgenommen werden:

- Junge Erwachsene, die sich z.B. in der Ausbildung, weiterführenden Schulausbildung oder im Studium befinden;
- Familien mit mehreren Kindern und Alleinerziehende, die auf den Bezug von Sozialhilfe bzw. ALG II angewiesen sind;

- alte, kranke und traumatisierte Menschen, die nicht oder nur in geringem Umfang arbeiten können, aber (noch) nicht als erwerbsunfähig eingestuft werden.

■ **Ausschlussgründe:** Auf überzogene Ausschlussgründe, die in der Praxis zur Aushebelung der Bleiberechtsregelung führen, sollte verzichtet werden. Insbesondere sollte die »Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände« oder die »Verzögerung oder Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung« nicht zum Ausschlusskriterium erhoben werden. Diese Kriterien sind so unbestimmt, dass sie in der Praxis zu einer extensiven Verweigerung des Bleiberechts durch die Ausländerbehörden führen können. Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können, haben außer Betracht zu bleiben. Bei sonstigen Straftaten sollten einzelne Strafen nicht addiert werden und das Mindestmaß deutlich über 50 Tagessätzen liegen.

■ **Deutschkenntnisse:** Statt den Nachweis von Deutschkenntnissen zu fordern, sollte den Bleiberechtsberechtigten ein Anspruch auf Besuch von Deutschkursen garantiert werden.

■ **Passpflicht:** Ein fehlender Pass, die illegale Einreise sowie ein zeitweilig illegaler Aufenthalt dürfen kein Ausschluss-

grund sein. Vielmehr sind Reiseausweise für Ausländer auszustellen, falls die Beschaffung von Heimatpässen nicht gelingt.

Um zukünftig das Entstehen von Kettenduldungen zu verhindern, muss das humanitäre Aufenthaltsrecht verändert werden:

■ **Abschaffung der Kettenduldungen:** Insbesondere hat sich § 25 Abs. 5 AufenthG als untauglich erwiesen, Kettenuldungen abzuschaffen. Danach kommt es darauf an, ob die Ausreise für den Ausländer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Die Bedingung des »Ausreisehindernisses« ist zu unbestimmt und wird in manchen Bundesländern genutzt, um nahezu allen Geduldeten den Übergang in das Aufenthaltsrecht zu verweigern. Es würde zum Beispiel mehr Sinn machen, wenn es stattdessen darauf ankäme, ob eine Abschiebung unmöglich ist. Spätestens nach 18 Monaten Aufenthaltszeit sollte eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden – unabhängig davon, ob das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten ist oder nicht.

Herausgeber: Förderverein PRO ASYL e.V.

Veröffentlicht im Januar 2007

Postfach 16 06 24, 60069 Frankfurt/M.

Tel.: 069-230688, Fax: 069-230650

proasyl@proasyl.de, www.proasyl.de

Spendenkonto: 8047300, Bank für

Sozialwirtschaft Köln, BLZ 37020500

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.